

---

# Netzentgelte 2019: Zeit für Reformen

---

## Impressum

---

Andreas Jahn, Regulatory Assistance Project  
[ajahn@raponline.org](mailto:ajahn@raponline.org)

April 2019

Thorsten Lenck, Agora Energiewende  
[thorsten.lenck@agora-energiewende.de](mailto:thorsten.lenck@agora-energiewende.de)

Dr. Patrick Graichen, Agora Energiewende

## 1 Netzentgelte 2019

Die Kosten für die Stromnetze sind neben der Förderung der Erneuerbaren Energien der größte Posten auf unserer Stromrechnung. Diese Netzkosten ergeben sich aus dem individuellen Stromverbrauch und den Preisblättern des örtlichen Netzbetreibers. Da die Regulierungsbehörden jedoch nur die Erlösobergrenze genehmigen, besteht ein gewisser Spielraum, diese in Preisblätter umzusetzen. Ein direkter Rückschluss auf die Höhe der Netzkosten lässt sich aufgrund der Netzentgelte nur bedingt ziehen.

### Noch mehr geschwärzt: Die Netzdaten 2019 sind noch intransparenter als bisher

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Dezember 2018 hat die Bundesnetzagentur den Umfang der vor eineinhalb Jahren begonnenen Veröffentlichung der Netzbetreiberdaten nach § 31 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nun wieder deutlich verringert.

So hat die Bundesnetzagentur in ihrem Datenblatt der Strom- und Gasnetzbetreiber vom 12. Dezember 2018<sup>1</sup> unter anderem folgende Daten der Stromnetzbetreiber geschwärzt (vgl. Abbildung 1):

- Regulierungskonto: Saldo des Jahres und Zu- beziehungsweise Abschlag aus der Auflösung des Saldos des Regulierungskontos
- Grundlagen der Berechnungen des Effizienzwerts
- Anzahl der Anschlusspunkte
- Anzahl der Messstellen
- Stromkreislängen
- zeitgleiche Jahreshöchstlast
- installierte dezentrale Erzeugerleistung
- Summe der Aufwandsparmeter
- summierter Kapitalkostenaufschlag
- dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
- genehmigte Investitionsmaßnahmen
- vorgelagerte Netzkosten
- vermiedene Netzentgelte
- Anpassungsbetrag volatile Kosten

Abbildung 1: Geschwärzte Veröffentlichung der Netzbetreiberdaten durch die Bundesnetzagentur

	A	G	H	I	J	K	L
1	Erläuterungs-Nr.=>		1	2	3	4	5
2	§ 31 Abs. 1 Nr. =>		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 3	Nr. 4
3	Unternehmen	Jahr	beschiedene EOG	angepasste EOG	Regulierungskonto-saldo des Jahres	Zu- bzw. Abschlag aus der Auflösung des Saldos des Regulierungskontos	Effizienzwert TOTEX / SFA
4			[Euro]	[Euro]	[Euro]	[Euro]	[%]
5	Stadtwerke Barmstedt	2017	1.934.910	2.744.658			
6	Stadtwerke Barmstedt	2018	1.932.231	2.897.915			
7	Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH	2017	4.589.448	6.006.397			
8	Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH	2018	4.582.372	5.585.689			
9	Stadtwerke Elmshorn	2017	8.712.035	12.146.723			
10	Stadtwerke Elmshorn	2018	8.623.745	13.135.876			
11	Stadtwerke Eckernförde GmbH	2017	3.655.270	4.711.170			
12	Stadtwerke Eckernförde GmbH	2018	3.649.689	4.743.203			
13	Stadtwerke Schwedt GmbH	2017	5.809.596	6.858.381			
14	Stadtwerke Schwedt GmbH	2018	5.799.033	6.148.423			
15	Stadtwerke Geesthacht GmbH	2017	4.320.677	6.153.019			
16	Stadtwerke Geesthacht GmbH	2018	4.313.898	6.611.630			
17	TenneT TSO GmbH	2017	596.875.164	2.211.746.808			
18	TenneT TSO GmbH	2018	596.249.842	2.268.288.085			
19	Überlandwerk Rhön GmbH	2017	18.667.953	24.153.803			
20	Überlandwerk Rhön GmbH	2018	18.719.533	23.231.927			
21	Stadtwerke Nortorf AöR	2017	1.115.084	1.560.521			
22	Stadtwerke Nortorf AöR	2018	1.112.691	1.660.255			
23	Stadtwerke Rendsburg GmbH	2017	9.260.687	11.700.367			
24	Stadtwerke Rendsburg GmbH	2018	9.239.755	12.005.416			
25	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	2017	15.332.457	18.360.465			
26	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	2018	15.108.804	19.062.961			
27	Gemeindewerke Kahl Versorgungsgesellschaft mbH	2017	1.500.103	1.745.763			

Bundesnetzagentur (2018): [Datenblatt der Strom- und Gasnetzbetreiber \(Stand 12.12.2018\)](#)

1 Bundesnetzagentur (2018)

Im Kern darf die Bundesnetzagentur laut eigenen Aussagen nur noch die Ergebnisse dieser Berechnungen, das heißt die Erlösobergrenzen und die Effizienzwerte veröffentlichen. Zudem hat sich der Umfang der von der Bundesnetzagentur regulierten Unternehmen verringert. So hat im Januar 2019 die Landesregulierungsbehörde Thüringen ihre Arbeit aufgenommen. Damit reguliert die Bundesnetzagentur nur noch gut 200 der rund 900 Stromnetzbetreiber, nämlich die vier Übertragungsnetzbetreiber, die Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden sowie, per Organleihe, in vier Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein) die Strom- und Gasnetze mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden. Bei der Veröffentlichung von Transparenzdaten fallen die Landesregulierungsbehörden zudem nochmals stark hinter die der Bundesnetzagentur zurück, sodass insgesamt der Befund, dass die Netzkosten und Netzentgelte die „Blackbox“ der Energiewende darstellen<sup>2</sup>, heute mehr denn je gilt.

Doch die Bundesnetzagentur hat selbst die Erlösobergrenzen 2019, aus denen sich etwa die Kosten des Übertragungsnetzes berechnen ließen, noch nicht bekannt gegeben.

Hintergrund dürfte sein, dass mit dem Jahr 2019 die dritte Regulierungsperiode für Stromnetze entsprechend der Anreizregulierungsverordnung beginnt. Das heißt, die Regulierungsbehörden legen die Erlösobergrenzen, also die erlaubten Erlöse der Netzbetreiber, neu fest. Maßgeblich neu sind in jeder Regulierungsperiode die erlaubte Eigenkapitalverzinsung und der Effizienzwert des Netzbetreibers. Die Festlegung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung durch die Bundesnetzagentur ist noch Gegenstand eines laufenden Verfahrens. Die Bundesnetzagentur hatte eine Senkung der Eigenkapitalrendite entsprechend der allgemeinen Zinsentwicklung verordnet, für Neuanlagen beispielweise auf 6,91 Prozent, gegen die sich Netzbetreiber gerichtlich zur Wehr gesetzt

haben. Rechtssicherheit ist damit frühestens im April 2019 mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu erwarten. Auch der Effizienzwert ist noch Gegenstand von Konsultationen,<sup>3</sup> sodass auch die Netzentgelte für 2019 nur auf Basis von „vermuteten“ Werten gebildet werden konnten. Die Abweichungen, die sich durch die tatsächlichen Eingangswerte ergeben, werden auf die Erlösobergrenzen und damit die Netzentgelte des folgenden Jahres verschoben.

Faktisch ergibt es sich daraus, dass die Veränderungen der dritten Regulierungsperiode erst zusammen mit der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte für 2020 am 15. Oktober 2019 ersichtlich werden können.

#### Änderungen durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz: Offshore-Umlage trägt Netzkosten

Das 2019 erstmals wirkende Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) zielt darauf ab, sowohl die Netzkosten zwischen den Übertragungsnetzen gleichmäßiger zu verteilen als auch die Netzkosten zu begrenzen. Hierfür wurde die bisherige Umlage für die Offshore-Haftung in eine Umlage für die Offshore-Netzanbindung umgebaut. Im Jahr 2018 waren laut Bundesnetzagentur noch 1,5 Milliarden Euro für die Offshore-Anbindung in den Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber enthalten. Diese Kosten wurden in die Netzkosten aller vier Übertragungsnetze gewälzt und somit bundesweit von allen Netzkunden getragen. Dadurch, dass diese Kosten nun in die neue Umlage überführt wurden, werden sie nun von den umlagepflichtigen Kunden in Deutschland gezahlt – de facto kein großer Unterschied.<sup>4</sup> Durch die Reform werden 2019 1,7 Milliarden Euro für die Netze in der Nord- und Ostsee über die neue Offshore-Umlage von 0,416 ct/kWh<sup>5</sup> gedeckt.

Die bisher sehr heterogenen Netzkosten hat das NEMoG damit wenig verändert, das große Land-Stadt-

---

2 Agora Energiewende/RAP/Raue LLP (2018)

3 Bundesnetzagentur (2019b)

4 Bundesnetzagentur (2019a)

5 Übertragungsnetzbetreiber (2018)

beziehungsweise Nordost-Südwest-Gefälle bleibt bestehen, wie Abbildung 2 der Bundesnetzagentur für das Jahr 2018 zeigt.

### Vermiedene Netzentgelte: Kosten begrenzt und teilweise in EEG-Umlage verschoben

Weiterhin werden mit dem Gesetz die sogenannten vermiedenen Netzentgelte abgeschmolzen. Diese sind Auszahlungen der Netzbetreiber an Stromerzeuger, die unterhalb der Übertragungsnetzebene Strom in das Netz einspeisen. Da sich die Höhe dieser Auszahlungen an der Höhe der Netzentgelte orientiert, waren diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, ohne dass es hierfür eine Berechtigung gegeben hätte. Zudem gab es den Anreiz, Kraftwerke auf niedrigere Spannungsebenen „umzuhängen“, nur um von diesen Zahlungen zu profitieren.

Das Gesetz begrenzt die Höhe dieser Zahlungen auf dem 2016er-Niveau und streicht sie zudem innerhalb der nächsten drei Jahre für Windkraft- und Solaranlagen. Dies erhöht die EEG-Kosten in entsprechendem Umfang.

In der Tabelle 1 wird bei den Planwerten der vermiedenen Netzentgelte für 2018 diese Trendumkehr er-

sichtlich.<sup>6</sup> Eine weitere Absenkung ist dementsprechend auch mit den 2019er-Zahlen zu erwarten. Die erste Abschmelzung der Netzentgelte für EEG-Anlagen hat auch erste Auswirkungen auf die EEG-Umlage, die 2018 um 200 Millionen Euro und für 2019 nochmal um rund 130 Millionen Euro ansteigt.

Das Grundsatzproblem der Zahlungen der „vermiedenen Netzentgelte“ wird jedoch nicht aufgelöst. Auch nach der Reform bleibt weiterhin ein wirtschaftliches Interesse fossiler Erzeuger erhalten, in nachgelagerte Spannungsebenen einzuspeisen. Voraussichtlich wird diese Förderung etwa mit einer Milliarde Euro jährlich dauerhaft fortgeschrieben – eine Förderung, die sogar Netzausbau verursachen kann.

### Netzkosten steigen 2019 um 1,5 bis 2 Milliarden Euro, Netzentgelte bleiben aber stabil

Insgesamt bleiben die Netzentgelte wohl annähernd auf dem Niveau von 2018. Unternehmen wie die ene't GmbH<sup>7</sup>, die diese Daten bundesweit erheben, kommen zu dem Schluss, dass Haushaltskunden im Mittel um 0,5 Prozent entlastet werden. Entsprechend ist derzeit davon auszugehen, dass die Erlösobergrenze von rund 24 Milliarden Euro aus 2018<sup>8</sup> auch für 2019 angesetzt werden kann, sofern die

Tabelle 1: Entwicklung der vermiedenen Netzentgelte sowie der Offshore-Umlage

[Mio. Euro]	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
vermiedene Netzentgelte	1.279	1.489	1.784	1.853	2.526	1.353	
Offshore-Umlage			1	162	5	184	1.705
Netzzuschuss an EEG-Konto (vermiedene Netzentgelte für EEG-Anlagen)			750	850	876	677	546

Bundesnetzagentur (2018), Übertragungsnetzbetreiber (2018). Dargestellt sind die Werte in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, Wert der vermiedenen Netzentgelte für 2018 ist Planwert.

6 Hinweis: Die zitierten vermiedenen Netzentgelte stellen keine Gesamtwerte dar, da die Bundesnetzagentur nicht für alle dort erfassten Anlagen zuständig ist. Für 2015 hat die Bundesnetzagentur geschätzt, dass ihre Zuständigkeit rund 85 Prozent der

vermiedenen Netzentgelte umfasst (Bundesnetzagentur 2015: Bericht zur Netzentgeltsystematik).

7 ene't (2019)

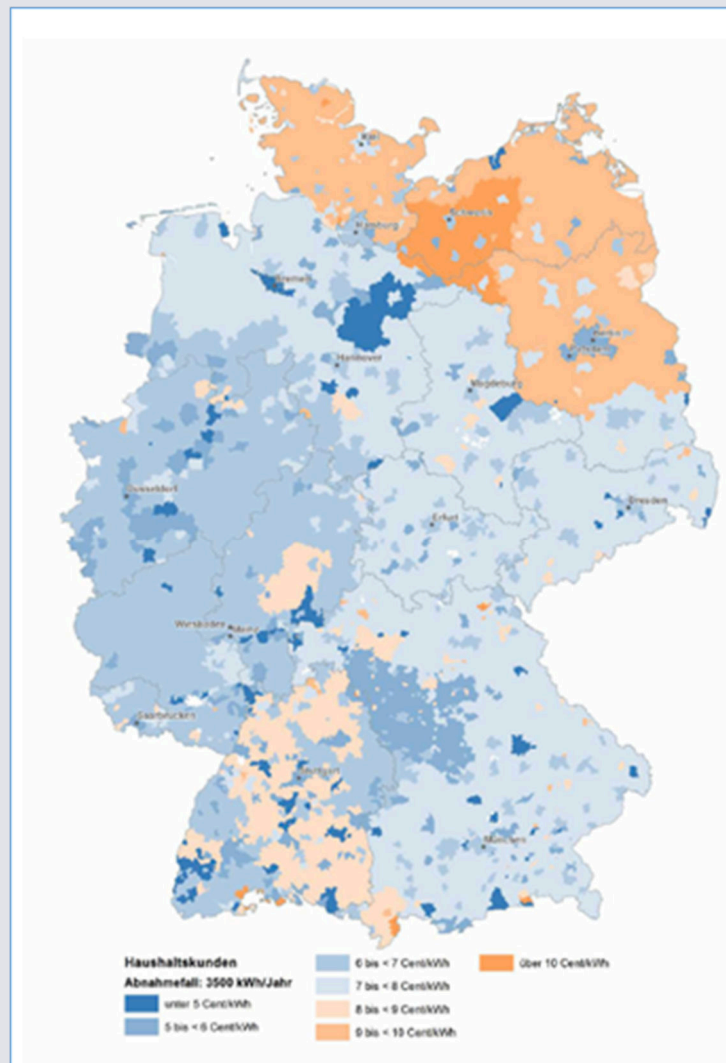
8 Agora Energiewende/RAP (2018)

Anhörungswerte in der Genehmigung bestehen bleiben.

Auch wenn die genehmigten Erlöse der Netzbetreiber von rund 24 Milliarden Euro im Wesentlichen fortgeschrieben werden, so sind doch ganz erhebliche Beträge in die Umlagen verlagert worden. In Summe steigen die bisher als Netzkosten bezeichneten Kostenkomponenten 2019 um rund 1,5 bis 2 Milliarden Euro, also zwischen sechs und acht Prozent.

Durch die Verschiebung der Kosten in Umlagen ergibt sich zudem ein abweichender Verteilungsschlüssel. Die Netzentgelte werden von der Höchstspannung in die Niederspannung gewälzt und den Verbrauchern entsprechend den in Anspruch genommenen Netzebenen über Leistungs- und Arbeitspreise, beziehungsweise für Haushaltskunden über den Arbeitspreis und einen optionalen (jedoch fast flächendeckenden) Grundpreis, in Rechnung ge-

Abbildung 2: Verteilung der Netzentgelte für Haushaltskunden



Bundesnetzagentur (2019)

stellt. Die Umlagen werden hingegen jeder Endkundin und jedem Endkunden ausschließlich als Arbeitspreis (ct/kWh) berechnet. In beiden Systemen gibt es zudem umfangreiche Ausnahmen für industrielle und andere Vielverbraucher.

Bei der Betrachtung der Kostenverschiebung aus den Netzentgelten in die Umlage ergibt sich ein heterogeneres Bild, da die Netzkosten lokal unterschiedlich sind. Dort, wo vermiedene Netzentgelte für Erneuerbare-Energien-Anlagen hoch waren, ist eine Entlastung gegeben. Sofern im jeweiligen Verteilnetz bisher kaum dezentrale Erzeugungsanlagen angeschlossen sind, ergibt sich für die dortigen Verbraucher eine Mehrbelastung. Grundsätzlich könnte dies einen Ausgleich zwischen den Netzregionen darstellen, wenn die Energiewendekosten nun von allen Verbrauchern gleichmäßiger getragen werden. Das ist insgesamt aus Gründen der bundesweiten Verteilungsgerechtigkeit zu begrüßen.

Trotz dieser gesetzlichen Änderungen bleiben die bisher sehr heterogenen Netzkosten insgesamt we-

nig verändert, das große Stadt-Land- beziehungsweise Nordost-Südwest-Gefälle bleibt bestehen, wie Abbildung 2 der Bundesnetzagentur für das Jahr 2018 zeigt.

### Trend zu höheren Grundpreisen hält an und verstärkt Ungerechtigkeit gegenüber Kleinverbrauchern

Auch wenn die Netzentgelte insgesamt wohl annähernd auf dem Niveau von 2018 bleiben, gilt dies nicht in allen Kundengruppen. Insbesondere Kleinverbraucher haben tendenziell mit steigenden Netzentgelten zu kämpfen – wenn auch nur in manchen Netzgebieten. In der Tabelle 2 ist eine nicht repräsentative Auswahl von zehn Netzbetreibern aufgeführt, die über mehrere Jahre von uns ausgewertet wurde.

Die Grundpreise bei diesen Netzbetreibern sind im Durchschnitt von 2018 auf 2019 um fünf Prozent angestiegen, seit 2016 beträgt die Erhöhung sogar 68 Prozent. Der Effekt: Geringverbraucher werden kaum bis gar nicht entlastet, größere Haushaltskunden und kleine Gewerbekunden hingegen schon.

Tabelle 2: Grundpreise für Haushaltskunden in ausgewählten Stromnetzgebieten (Euro pro Jahr)

	2016	2017	2018	2019
Stuttgart	0	0	0	0
Netze BW	0	0	28,00	28,00
Berlin	23,70	33,36	33,36	33,36
WeserNetz	40,00	58,00	50,00	56,00
Westnetz	43,92	51,10	54,75	58,40
Edis	54,36	58,40	62,05	62,05
Bayernwerk	54,00	60,00	62,05	65,70
EnergieNetz	54,00	66,00	72,00	76,00
SW Tübingen	75,00	75,00	75,00	85,00
EWE	40,00	70,00	96,00	96,00
<b>Durchschnitt</b>	<b>38,50</b>	<b>47,19</b>	<b>53,32</b>	<b>56,05</b>

Preisblätter der aufgelisteten Netzbetreiber

Damit setzt sich der schon zu den vergangenen Jahreswechseln beobachtete Trend<sup>9</sup> fort, ohne dass es dafür eine Begründung gäbe. In ein und derselben Kundengruppe eines Netzbetreibers ergeben sich durch die unterschiedlichen Netzentgeltbestandteile Netzentgelte, die von 4,3 bis 11 ct/kWh reichen (EWE für 1.500 und 80.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch), bei anderen jedoch nur von 6 bis 6,6 ct/kWh (Stuttgart bei demselben Vergleich). Gesetzlich ist eine Angemessenheit des optionalen Grundpreises und Arbeitspreises nach § 17(6)3 Stromnetzentgeltverordnung gefordert. Bei der hier dargestellten Auswahl der Netze beträgt die Spanne des Grundpreises null bis 96 Euro. Für einen Geringverbraucher mit 1.500 kWh pro Jahr variieren die Netzkosten damit um rund 60 Prozent je nach Netzgebiet, obwohl die Netze ähnliche Kostenparameter aufweisen. Entsprechend benennen die Verbraucher die ansteigenden Grundpreise als zentralen Stromkostentreiber.<sup>10</sup>

### Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Ebenfalls ist bei den Netzentgelten für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (§ 14a EnWG) wenig Bewegung festzustellen. Vereinzelt fassen Netzbetreiber, die bisher für Wärmepumpen und Elektromobilität unterschiedliche Netzentgelte auswiesen, alle §14a-Verbräuche nun zusammen und gewähren damit nur noch einen einzigen vergünstigten Netztarif. Interessant ist bei diesen unterbrechbaren Verbrauchsstellen auch, dass im Regelfall keine Grundgebühren erhoben werden. In § 19(2)1 der Stromnetzzugangsverordnung wird verlangt, dass der Netzgrundpreis einem „Als-ob-Leistungspreis“ dieser Kunden nahekommen soll. Nun könnte man schlussfolgern, dass diese Kundengruppe keine leistungsbezogenen Kosten im Netz verursacht, was jedoch im unaufgelösten Widerspruch zur Bildung von reduzierten Netzentgelten für atypische Netznutzungen steht, bei denen ein (ermäßigter) Leistungspreis zu erheben ist.

Im Gegensatz dazu erhebt das Stromnetz Berlin auch Grundpreise für diese Netznutzungen. Von den betrachteten zehn Netzbetreibern werden in Berlin zudem die geringsten Arbeitspreise (0,93 ct/kWh) für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erhoben. Jedoch gibt es noch einen weiteren Arbeitspreis (1,83 ct/kWh) in dieser Kategorie, der im Tarif mit verringerten, potenziellen Unterbrechungszeiten zusätzlich erhoben wird. Dagegen ergibt sich für Lade- beziehungsweise Speichervorgänge, die vollständig in der Nacht (22 bis 6 Uhr) abgewickelt werden, also eine weitere sinnvolle Ermäßigung, da die Netze in dieser Zeit wenig genutzt werden.

### Resümee

Die Netzentgelte mögen auf den Preisblättern der Netzbetreiber stagnieren, die Netzkosten für die Verbraucher steigen 2019 trotzdem, zum Teil sogar erheblich – teilweise kaschiert in den Umlagen. Unklar ist und bleibt wohl bis in den nächsten Herbst, wie sich die 2019 begonnene dritte Regulierungsperiode auswirkt. Bedingt durch Gerichtsverfahren hat sich die bisher mäßige Transparenz weiter verschlechtert, die Netzkosten und die Netzentgelte bleiben die Blackbox der Energiewende.

Aller Voraussicht nach wird die Kostensteigerung nicht nur durch den Netzausbaubedarf der Energiewende anhalten, sondern auch aufgrund der Fehlreize im System, die durch die letzten Gesetzesänderungen nur partiell beseitigt wurden. Darüber hinaus wird Netzbetreibern bei der Kostenverteilung ein Gestaltungsspielraum zugestanden, der unter anderem in einer fortführenden Umverteilung zulasten der Geringverbraucher geht und zu einer heterogenen Struktur bei den Netztarifen für die Elektromobilität führt.

---

<sup>9</sup> Agora/RAP (2018).

<sup>10</sup> vzbv (2018)

## 2 Zeit für eine grundlegende Reform der Netzentgelte

Nicht nur die Energiewende mit ihrer Vielzahl kleiner und dezentraler Erzeugungsanlagen und zunehmend aktiv agierenden Verbrauchern ändert die Nutzung der Stromnetze grundlegend. Wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, besteht auch bei den bisherigen Regelungen signifikanter Verbesserungsbedarf, der durch die Anforderungen der Energiewende noch verschärft wird. Sollen die Netzentgelte unter den neuen Gegebenheiten weiterhin Anreize für eine (kosten)effiziente Netznutzung setzen, müssen die Regularien für die Netzentgelte grundlegend neu ausgerichtet werden, was mit einer Diskussion der Zielhierarchie beginnen muss.

Häufig wird gefordert, die Netzentgelte sollten **kostenorientiert** sein. In einem vermaschten Stromnetz wie dem deutschen sind die entstehenden Kosten jedoch kaum einzelnen Nutzern zuzuordnen, noch hat man dies je grundsätzlich vorgehabt. Wie Berechnungen zeigen, kann dieses Prinzip bestimmte Nutzergruppen schnell an die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringen.<sup>11</sup> Das Ziel für den individuellen Netzkunden sollte nichtdestotrotz sein, die Gesamtkosten gering zu halten. Netzentgelte sollten daher dafür – gerade auch in einer Energiewende-Welt – die richtigen Anreize setzen.

### Eine neue Zielhierarchie ist nötig: Anreizwirkung vor Verursachergerechtigkeit

Bisher folgt die Verteilung der Netzkosten weitestgehend dem Ansatz der *Verursachungsgerechtigkeit*. „Wer die Kosten im Netz verursacht hat, soll diese auch bitte tragen.“ – Das hört sich grundsätzlich gut an. Jedoch stimmte dies schon in der Vergangenheit nicht. Denn das Stromnetz funktioniert eher wie ein bedingtes Solidarsystem. Auch wenn ein zusätzlicher Verbraucher durch seinen Bedarf den Aus- oder Neubau eines Trafos, einer Umspannstation oder einer Leitung verursacht, wird dieser immer von allen Netznutzern des jeweiligen Netzes gemeinsam

finanziert. Die Kostenwirkungen wären für den einzelnen Verbraucher so gravierend, dass eine Kostenzuweisung nach reiner Verursachungsgerechtigkeit weder zielführend noch durchsetzbar wäre. Entsprechend folgt das heutige Kostensystem dem Verursachungsprinzip auch nur im Grundsatz; für die bereits bestehenden Kosten und für den Ausbau der Netze gilt dies nicht.

Die Energiewende verschärft diese Unsicherheit mindestens weiter. Auch wenn das heutige Stromnetz gut ausgebaut ist, gibt es weiteren Ausbaubedarf. Die Dimensionierung des Stromnetzes wird jedoch die zukünftigen Netzkosten stark beeinflussen. Dabei gibt es Interessenkonflikte zwischen bisherigen Nutzern, die das Netz über Jahrzehnte abbezahlt haben, und die Notwendigkeit, neue Nutzer (Wärme, Verkehr) aufzunehmen, die diesen Beitrag nicht geleistet haben. Die Integration neuer Netznutzer wird nicht gelingen, wenn diese die Ausbaukosten allein tragen müssen, noch wenn die bisherigen Nutzer mit den Bestandskosten allein gelassen werden.

Für eine kosteneffiziente Energiewende auch im Stromnetz sollte daher zukünftig die *Anreizwirkung* hinsichtlich der Kosteneffizienz des Gesamtsystems als oberstes Prinzip adressiert werden. Mit anreizwirksamen Netzentgelten haben Netznutzer ein wirtschaftliches Interesse, ihre Netznutzung so auszurichten, dass die Gesamtnetzkosten minimal werden. Selbst eine *Verteilungsgerechtigkeit*, wie sie zwischen Netznutzergruppen (zeitlich, örtlich, nach Größe etc.) besteht, sollte erst nachgelagert berücksichtigt werden. Für das bisherige, primäre Ziel der Verursachungsgerechtigkeit bleibt damit nur der dritte Platz übrig, was aufgrund der geschilderten heutigen Einschränkungen vermutlich keine großen Einbußen darstellt, da diese kaum den Grundsätzen der Tarifgestaltung nach Bonbright<sup>12</sup> bezüglich Transparenz und Verständlichkeit entsprachen.

Auch bei einer auf die Anreizwirkung ausgerichteten Reform der Netzentgelte gilt es, zwischen der

---

11 E-Bridge, ZEW, TU Clausthal (2018)

12 RAP (2014)



Kostenorientierung und der Verteilungsgerechtigkeit (im Sinne der individuellen Leistungsfähigkeit) abzuwägen. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie und einkommensschwachen Haushalte. Sollten sie bei der Reform im Sinne der Kostenorientierung mit Netzentgelten belegt werden und dies eine unverhältnismäßige Härte darstellen, sind Entlastungen gegebenenfalls außerhalb des Energiesystems (zum Beispiel durch Steuerentlastung) in Erwägung zu ziehen.

### Die Probleme der aktuellen Netzentgeltstruktur

Die aktuelle Struktur der Netzentgelte stammt aus der Zeit, als vornehmlich zentrale Kraftwerke den Strom in die Übertragungsnetze einspeisten, der dann bis hinunter zur Niederspannung an die Verbraucher verteilt wurde. Die Netzkosten werden demgemäß – und damals auch sachgerecht – von „oben“ aus den Übertragungsnetzen nach „unten“ in die Verteilnetze gewälzt und in Form von Netzentgelten ausschließlich für die Verbraucher abgerechnet. Zudem weist die Netzkostentragung vielerlei Ausnahmetatbestände auf, die auf eine gleichmäßige Auslastung des Netzes und der Erzeugungsressourcen abzielen. Die Idee war, dass dadurch das vorhandene Stromnetz bestmöglich genutzt sowie zusätzlicher Netzaus- und -neubau vermieden wird und die Systemkosten gesenkt werden.

Die neuen Gegebenheiten der Energiewende mit ihrer volatilen erneuerbaren Erzeugung und den Potenzialen der neuen, flexiblen Verbraucher wie Elektromobilität und Wärmespeicher – aber auch Lastmanagement insgesamt – werden damit aber nicht berücksichtigt. Durch die Annahme einer Kupferplatte im heutigen Strommarktdesign, bei der per Definition keine Netzengpässe auftreten, wird zudem der tatsächliche Zustand des Netzes auf Marktebene negiert. Netzengpässe können im Übertragungsnetz nur nachgelagert (*Redispatch*) bewirtschaftet werden. Im Verteilnetz können diese immerhin mit Sonderentgelten (atypische Netznutzung

und steuerbare Verbrauchseinrichtungen) grundsätzlich adressiert werden, jedoch nicht entlang der akuten oder eigentumsübergreifenden Engpässe. Es gibt gute Gründe, nicht das gesamte, grundsätzlich bewährte System über Bord zu werfen, jedoch sollten wir nicht versuchen, einzelne Fehlanreize separat zu mindern, sondern das System als Ganzes denken und behandeln.

Wenn die Energiewende effizient umgesetzt werden soll, müssen Verbrauch und Erzeugung von Strom auf dem Markt und der Transport über das Stromnetz besser aufeinander abgestimmt werden. Der Reformbedarf soll an folgenden **Herausforderungen** verdeutlicht werden:

#### 1. Die aktuelle Netzentgeltssystematik führt zu höheren (volkswirtschaftlichen) Kosten als nötig

Für Verbraucher machen die Netzentgelte bis zu einem Drittel des Gesamtstrompreises aus. Verbraucher optimieren sich entsprechend den gesamten Strombezugskosten, inklusive Netzentgelte, wie die folgenden zwei Beispiele zeigen:

- Netzentgelte verhindern **industrielles Lastmanagement**, wenn durch Lastverlagerung die Jahresbezugsspitze steigt und dadurch die individuellen Leistungsentgelte steigen.
- Selbst bei ausreichend erneuerbarer Stromerzeugung im Markt bei gleichzeitig geringen oder negativen Großhandelsstrompreisen laufen fossile **Eigenerzeugungsanlagen** mit höheren Erzeugungskosten, weil ein alternativer Strombezug aus dem Netz unter anderem durch die Netzentgelte entsprechend teurer wäre.

Während die Großhandelsstrompreise signalisieren, wann sich Erzeugung oder Verbrauch lohnen, verzerrt Netzentgelte dieses Signal – wie die beiden genannten Beispiele verdeutlichen. Zudem fehlen den Netzentgelten eine räumliche und eine zeitliche (Preis-)Komponente, die zeigt, ob Erzeugung oder Verbrauch auch netzseitig darstellbar ist.

## 2. Netzentgelte geben keine oder falsche Investitionsanreize für neue Erzeuger und neue Verbraucher

Wie im ersten Teil erläutert, sind die Netzentgelte regional sehr unterschiedlich hoch, da sie auf historisch zufälligem Netzeigentum und den jeweiligen Besiedlungsdichten basieren; in einigen Regionen sind sie sogar doppelt so hoch wie in den günstigsten Regionen. Netzentgelte sind zumeist in verbrauchsstarken Regionen mit vergleichsweise hoher Bevölkerungsdichte eher niedriger und in dünn besiedelten Regionen mit viel erneuerbarer Erzeugung eher höher.

Bei ansonsten gleichen Standortkriterien würden sich neue Verbraucher also bevorzugt für einen Standort mit günstigen Netzentgelten in einem vorhandenen Lastzentrum weit entfernt von neuen Erzeugungsanlagen entscheiden. Diese Standortentscheidung führt zu einem höheren Netzausbaubedarf gegenüber einer erzeugungsnahen Ansiedlung und somit zu höheren Netzkosten. Eine genau umgekehrte Anreizwirkung wäre notwendig, wollte man die (zusätzlichen) Netzkosten insgesamt minimieren.

Netzentgelte werden bisher nur von Stromverbrauchern bezahlt. Neue Erzeuger haben demzufolge bislang aus den Netzentgelten keinen monetären Anreiz, ihre Standortwahl so auszurichten, dass Netzausbau vermieden wird – durch das System der sogenannten vermiedenen Netznutzungsentgelte wird der Fehlanreiz momentan sogar verschärft.

Erste regulatorische Veränderungen wurden jüngst vorgenommen, um diese Herausforderung anzugehen. So wurden bei den Windenergieausschreibungen für die bessere Verzahnung von Zubau und Netz in Form direkter regulatorischer Eingriffe sogenannte *Netzausbaugebiete* geschaffen, in denen der Zubau von Windenergieanlagen begrenzt wird. Auch das NEMoG verringert diese Fehlanreize ein wenig.

Idealerweise geben die Netzentgelte zumindest für Verbraucher geeignete Anreize für eine bessere Koordination von Markt und Netz.

## 3. Netzentgelte täuschen freie Netze vor, anstatt die Engpasssituationen im Netz abzubauen

Wann und wo Strom aus dem Stromnetz entnommen wird, egal ob vor oder hinter einem Netzengpass, hat keinerlei finanzielle Auswirkungen für den Stromverbraucher. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die vermiedenen Netzentgelte der Einspeiser. Diese werden bestenfalls nachträglich anhand der Netzsituation bemessen, was für die Einspeiser einem Blindflug bezüglich der Vergütungen gleichkommt.<sup>13</sup> Damit besteht für dezentrale Stromerzeuger und Stromverbraucher (fast) kein Netzentgeltanreiz, ihre Einspeisung beziehungsweise ihren Verbrauch zeitlich oder örtlich so auszurichten, dass das Netz nicht überlastet, sondern effizient genutzt und betrieben werden kann. Stromverbraucher und dezentrale Stromerzeuger können also durch ihr Verhalten „ungestraft“ Netzengpässe hervorrufen; umgekehrt wird ein flexibles Verhalten, dass die Netze entlastet und für alle Netznutzer die Kosten senkt, nicht belohnt.

In der Vergangenheit waren Netzentgelte, die die örtliche und zeitliche Auslastung der Netze berücksichtigen, weniger wichtig als heute. Denn früher waren Stromerzeugung und -verbrauch zeitlich und örtlich planbarer als heute. Wann und wo wie viel Strom benötigt wurde, konnte für große Teile der Nachfrage gut und langfristig prognostiziert und sowohl der Kraftwerkseinsatz als auch das Netz konnten darauf ausgerichtet werden. Starre Netzentgelte sind dementsprechend antiquiert.

Mit vielen dezentralen Erzeugungsanlagen, deren Stromeinspeisung von Wind und Sonne abhängen, und mit immer mehr *Prosumern* sowie neuen

---

<sup>13</sup> Lediglich die Netzentgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bilden hier eine kleine Ausnahme.

Stromverbrauchern wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen, die häufig (zumindest theoretisch) flexibel betrieben werden könnten, ändern sich die Netzengpässe viel dynamischer. Wenn die Höhe der Netzentgelte den Zustand des Netzes reflektieren würden, könnten damit Anreize entstehen, Strom dann ein- oder auszuspeisen, wenn das Netz „frei“ ist. Bei Netzengpässen zum Beispiel durch (zu) hohen

Verbrauch wären dann die Netzentgelte entsprechend höher. Umgekehrt würde der Verbrauch durch niedrigere Netzentgelte angereizt, in engpassfreie Zeiten verlagert zu werden.

### Grün- und Weißbuchprozess Netzentgelte 2.0

Um zum bestmöglichen Ergebnis zu kommen, ist ein transparenter und offener Politikprozess analog zum Grün- und Weißbuchprozess zum Strommarkt 2.0 notwendig. Dieser würde beinhalten:

- **Erstellung eines umfassenden Netzkostenberichts bis Ende 2019:** Die Bundesnetzagentur legt unter Einbeziehung der Landesregulierungsbehörden einen Bericht vor über Höhe und Struktur der Netzkosten (genehmigte Erlöse) im Übertragungsnetz und in den Verteilnetzen und veröffentlicht alle dafür notwendigen Daten entsprechend der Gesetzeslage.
- **Analyseprozess zu den Treibern der Netzkosten und Netzentgelte bis Frühjahr 2020:** Die Bundesregierung vergibt Gutachten an nationale und internationale Wissenschaftler/-innen und Berater/-innen, welche den Istzustand und die verschiedenen Reformoptionen transparent darstellen. Zudem sollen die Wirkung der Reformoptionen auf das Energiesystem in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr abgeschätzt, die Verteilungseffekte bei den Netzkunden analysiert sowie weitere Anforderungen für die Energiewirtschaft, Netzbetreiber und an Struktur und Aufgaben der Regulierungsbehörde(n) dargestellt werden. Vorschläge für eine Zielhierarchie werden erarbeitet. Die Ergebnisse werden in einem transparenten Konsultationsprozess öffentlich diskutiert.
- **Veröffentlichung eines Grünbuchs bis Sommer 2020:** Veröffentlichung eines Grünbuchs der Bundesregierung auf Basis des Analyseprozesses, in dem die verschiedenen Optionen für eine Netzentgeltreform dargestellt und in ihren Vor- und Nachteilen beschrieben werden. Zur Erstellung des Grünbuchs werden alle beteiligten Institutionen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft eingeladen, ihre Stellungnahmen zu bestimmten Fragen bis Ende 2020 einzureichen. Zudem findet – vor Ende der Stellungnahmefrist – eine Konferenz statt, auf der die Optionen und ihre Auswirkungen öffentlich präsentiert und diskutiert werden. Die Gutachten sowie die Stellungnahmen der Stakeholder werden im Internet veröffentlicht.
- **Veröffentlichung eines Weißbuchs bis Herbst 2020:** Auf Basis der Stellungnahmen und gegebenenfalls notwendig gewordenen Nachuntersuchungen formuliert die Bundesregierung den aus ihrer Sicht präferierten Reformvorschlag und stellt ihn in einem Weißbuch zur Diskussion. Auch hierzu können die Stakeholder bis Ende 2020 Kommentare abgeben, die veröffentlicht werden.
- **Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfs bis Sommer 2021:** Erarbeitung und Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfs für ein Netzentgeltreformgesetz inklusive Transparenzanforderungen durch die Bundesregierung, Beteiligung der Bundesländer und Verbände im Rahmen der normalen Verfahren.
- **Anfang bis Ende 2022:** Gegebenenfalls Nachjustierung am Gesetzesentwurf aufgrund von Koalitionsverhandlungen, anschließend Beschluss des Gesetzesentwurfs durch das Bundeskabinett bis Ostern 2022. Bis Ende des Jahres parlamentarisches Verfahren des Netzentgeltreformgesetzes mit Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat.
- **Anfang 2023:** Inkrafttreten des Gesetzes.
- **Anfang 2024:** Erstmögliche Anwendung der Regelungen des Netzentgeltreformgesetzes.

#### 4. Das System der Netzentgelte und ihrer Ausnahmeregelungen ist zu komplex geworden

Mit den Jahren hat sich aus dem Kostenwälzungsprinzip ein sehr kompliziertes Geflecht aus Ausnahmeregelungen und daraus resultierenden Anreizen bei den Netzentgelten entwickelt, deren Ursachen und Wirkungen häufig nicht transparent sind.<sup>14</sup> Bekannt ist, dass unterschiedliche Regelungen unterschiedliche Anreize erzeugen, die teilweise gegeneinander laufen. Ausnahmeregelungen führen teilweise dazu, dass Stromverbrauch und Volllaststunden künstlich hochgehalten oder gar Unternehmensrestrukturierungen angereizt werden.

Durch die vielen Regelungen ist auch ein Steuerungsverlust der Politik entstanden; Wirkungen von Änderungen sind oft kaum abschätzbar. Bei der Reform ist daher unbedingt die Praktikabilität und allgemeine Verständlichkeit der Netzentgeltsystematik anzustreben.

### 3 Jetzt einen offenen und transparenten Netzentgeltreformprozess starten

Das Herumdoktern an einzelnen Elementen der Netzentgelte (NEMoG, § 14a EnWG etc.) ist nicht zielführend. Ein umfassender Reformprozess ist dringend notwendig. Die Diskussion um das Wie ist in den vergangenen Jahren mit zunehmender Intensität, aber ohne eine Konvergenz der Positionen geführt worden. Das liegt auch daran, dass die Konzepte bisher auf einer zu wenig abstrakten Ebene diskutiert wurden; die Hierarchie der Grundsätze wurde bisher nicht in den Fokus gestellt. Gleichfalls liefern die Konzepte kaum konkrete Ausgestaltungen (sowohl in marktlicher als auch in regulatorischer Hinsicht) sowie kaum eine quantitative Abschätzung ihrer Folgen. Wir schlagen daher das im Folgenden skizzierte Verfahren vor.

#### Inhalte des offenen Politikprozesses zur Netzentgeltreform

In dem Grün- und Weißbuchprozess sollten folgende Aspekte berücksichtigt, diskutiert und zu klaren Positionen geführt werden:

- Diskussion der Zielhierarchie: Anreizwirkung (effizientes Gesamtsystem), Verteilungsgerechtigkeit, Verursachungsgerechtigkeit
- Transparenz über Netzkosten und Netzentgelte zum Beispiel durch Meldepflichten an die Bundesnetzagentur und Veröffentlichungspflichten; Unterscheidung der Netzkosten in Netzinvestitionskosten (zum Beispiel Kosten für Netzausbau) und Netzbetriebskosten (*Redispatch*, Einspeisemanagement)
- Ausnahmetatbestände überprüfen und gegebenenfalls auf das zukünftige Stromsystem ausrichten, unter anderem:
  - Monatsleistungspreise bei zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme (§ 19 Absatz 1 StromNEV),
  - atypische Netznutzung bei abweichender Jahreshöchstlast (§ 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV)
  - Netzentgeltermäßigung für stromintensive Industrie mit hoher Benutzungszahl (§ 19 Absatz 2 Satz 2 ff. StromNEV)
  - singular genutzte Betriebsmittel (§ 19 Absatz 3 StromNEV)
- Beteiligung der Erzeugung an den Netzkosten für Neubau und Bestand (zum Beispiel durch Einspeisentgelte oder Baukostenzuschüsse)
- bundesweiter Netzkostenausgleich im Verteilnetz gegebenenfalls mit Unterscheidung nach zu definierenden Netzclustern wegen inhomogener Verteilnetzstrukturen
- Anreize für Kleinverbraucher durch Netzentgelte schaffen, die Netz- und Systemkosten niedrig zu halten (anstelle fixer Grundpreise)
- zeitvariable oder von der Netzsituation abhängige Netzentgelte, damit sich die Netznutzung auf die Netzsituation ausrichten kann, und Anreize für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Speicher inklusive E-Mobilität und *Power-to-Heat* (Weiterentwicklung des § 14a EnWG: Steuerbare Verbrauchseinrichtungen<sup>15</sup>)

---

14 InfraComp (2015)

15 vgl. Connect Energy Economics (2015)

Die Netzentgeltreform muss die Finanzierung der Netzkosten bei gleichzeitig volkswirtschaftlicher und klimaökonomischer Effizienz gewährleisten. Dabei sind Verteilungsgerechtigkeit sowie Umsetzbarkeit, Transparenz, Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu gewährleisten.

### Änderungen, die nicht länger warten dürfen: Quickfixes für die Netzentgelte

Zur Vermeidung von Fehlsteuerungen und Ineffizienzen sollten bereits, bevor die umfassende Netzentgeltreform in Kraft tritt, aktuelle Regelungen angepasst beziehungsweise abgeschafft werden. Zur Vermeidung von Brüchen und kurzfristig starker Marktveränderungen kann es sinnvoll sein, Regelungen nicht abrupt, sondern in mehreren zeitlich klar festgesetzten Schritten über die nächsten Jahre anzupassen.

Zu den größten Baustellen zählen:

→ **Neufassung der Transparenzregeln im Energiewirtschaftsgesetz und in der Anreizregulierungsverordnung sowie Aufbau einer Netzentgelt-Transparenzplattform**

Für viele Stromverbrauchsgruppen wie Haushalte, Gewerbe und nicht privilegierte Industrie haben die Netzentgelte einen wesentlichen Anteil an den gesamten Stromkosten. Damit Netzentgelte als gerecht empfunden und anerkannt werden, ist gerade im regulierten Netzbetrieb ein hohes Maß an Transparenz erforderlich. Das betrifft nicht nur die Netzentgelte selbst, sondern auch die Kennwerte, die man benötigt, um die Berechnung der Netzentgelte nachvollziehen zu können – wie zum Beispiel Erlösobergrenzen und nutzergruppenspezifische Verbrauchs- beziehungsweise Leistungsangaben.

Dabei reicht eine Veröffentlichung der Transparenzdaten auf den jeweiligen Internetseiten der derzeit fast 900 Netzbetreiber nicht aus. Wirklich transparent werden die Daten erst, wenn sie ohne größeren Rechercheaufwand einsehbar werden.

Neben der Neufassung der Transparenzregeln im

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ist daher der zügige Aufbau einer umfassenden Netzentgelt-Transparenzplattform gesetzlich zu verankern.

→ **Abschaffung der Anreize für Bandbezug**

Hohe Vollbenutzungsstunden (Bandbezug) stellen allein keine begründete Ausnahme zur Reduzierung der Netzentgelte dar. Selbst unter Fortführung der industriepolitischen Erwägungen sind Anpassungen möglich. Die Stromnetzkapazitäten sind eine knappe Ressource. Daher gilt auch hier *Efficiency First*. Der grundsätzliche Anreiz, die Netzkosten durch möglichst geringe Verbrauchleistung zu senken, sollte erhalten bleiben. Wenn jedoch das Netz zu bestimmten Zeiten engpassfrei ist, sollte dann eine Erhöhung des Strombezugs nicht durch höhere Netzentgelte bestraft werden. Umgekehrt sollte sich auch eine Netzknappeheit in den Netzentgelten widerspiegeln. Sinnvollerweise wird die Anreizstruktur der Netzentgelte perspektivisch auf die örtlich und zeitlich variierenden Netzsituationen ausgerichtet. Die Ausnahmen für Bandbezug (§ 19 Absatz 2 Satz 2 ff. Stromnetzentgeltverordnung, StromNEV: Sonderformen der Netznutzung) sollten daher als erste umstrukturiert werden.<sup>16</sup>

→ **Grundpreise bei Kleinverbrauchern niedrig halten:** Höhere Grundpreise sind bei Haushaltskunden nicht zielführend. Sie generieren keine Anreize zum systemdienlichen Strombezug und wären weder verursachungs- noch verteilungsgerecht beziehungsweise sozialverträglich, da die Haushalte mit dem geringsten Verbrauch die größten Zusatzkosten tragen. Jahresleistungspreise wirken ähnlich. Die Vorschrift in § 17 Absatz 6 StromNEV (Ermittlung der Netzentgelte), die besagt, dass „Grundpreis und Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen“ haben, ist entsprechend präziser zu formulieren.

→ **Technologieförderung über vermiedene Netzentgelte abschaffen:** Da der Nachweis der sys-

---

16 Connect Energy Economics (2015)

temdienlichen Betriebsweise auch für die verbleibenden Ausschüttungen der vermiedenen Netzentgelte mit hohem Aufwand verbunden ist<sup>17</sup>, sollten die vermiedenen Netzentgelte ebenfalls für steuerbare Anlagen abgeschafft werden (§ 18 StromNEV: Entgelt für dezentrale Einspeisung). Die bisher in den vermiedenen Netzentgelten enthaltene Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sollte in das KWK-Gesetz überführt werden.

- **Ausnahmeregelung für elektrische Speicher:** Als Übergangslösung, bis Netzentgelte einen systemdienlichen Betrieb anreizen, sollten die Ausnahmeregelungen für neue elektrische Speicher für alle Speicher vereinheitlicht werden (§ 18 Absatz 6 EnWG).
- **Flexible Netzentgelte für flexible Verbraucher:** Neue Verbraucher wie Wärmepumpen und Elektromobilität können per se flexibel betrieben werden. Es braucht daher klare Strukturen (beispielsweise Netzanschlussbedingungen), damit diese Verbraucher zeitliche und/oder örtliche Anreize über die Netzentgelte erhalten, um auch bei einem schnellen Rollout die Netzdienlichkeit zu gewährleisten.

## Resümee

Die Diskussion über eine Reform der Netzentgelt-systematik dauert inzwischen mehrere Jahre, ohne dass bisher Fortschritte erkennbar wären. Im Gegenteil: Die bestehenden Netzkosten und Netzentgelte werden wieder intransparenter, und etliche Verteilnetzbetreiber haben einen schleichenden Prozess in Richtung höhere Grundpreise in Gang gesetzt.

Die Politik hat eine Reform der Netzentgelte eigentlich auf die Tagesordnung gesetzt, so auch in dem im März 2018 beschlossenen Koalitionsvertrag („Wir werden mit einer Reform der Netzentgelte die Kosten verursachergerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilen und bei Stromverbrauchern unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit mehr Flexibilität ermöglichen.“).

Da die Netzentgelte bald der größte Posten auf der Stromrechnung sein werden, ist ein weiterer Stillstand nicht mehr tragbar. Die hier vorgeschlagenen Kurzfristmaßnahmen und der Grün- und Weißbuchprozess mit klaren zeitlichen Vorgaben ist ein Vorschlag dafür, wie diese Situation überwunden werden kann.

---

<sup>17</sup> Ganz zu schweigen vom Missbrauchspotenzial durch in niedrigere Spannungsebenen umgehängte Kraftwerke (siehe Bundesnetzagentur 2019).

## Literaturverzeichnis

Agora Energiewende/Regulatory Assistance Project (RAP) (2018): *Netzentgelte 2018: Problematische Umverteilung zulasten von Geringverbrauchern*  
[www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2014/transparenz-energiewirtschaft/Agora\\_RAP\\_Netzentgelte\\_2018\\_WEB.pdf](http://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2014/transparenz-energiewirtschaft/Agora_RAP_Netzentgelte_2018_WEB.pdf), Januar 2018

Agora Energiewende/Regulatory Assistance Project (RAP)/Raue LLP (2018): *Stromnetzentgelte: Eine Blackbox, die nicht geöffnet werden kann? Eine rechtliche Analyse der aktuellen Situation*  
[www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2014/transparenz-energiewirtschaft/Agora\\_RAP\\_Blackbox-Netzentgelte\\_WEB.pdf](http://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2014/transparenz-energiewirtschaft/Agora_RAP_Blackbox-Netzentgelte_WEB.pdf), August 2018

Bundesnetzagentur (2013): *Beschluss, BK4-13-0739*  
[www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK4-GZ/2013/2013\\_0001bis0999/2013\\_700bis799/BK4-13-0739/BK4-13-0739\\_Entscheidung\\_BF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2013/2013_0001bis0999/2013_700bis799/BK4-13-0739/BK4-13-0739_Entscheidung_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=4), 11. Dezember 2013

Bundesnetzagentur (2018): *Transparenz in der Netzentgeltbildung – Veröffentlichung von Netzbetreiberdaten*  
[www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Netzentgelte/Transparenz/Transparenz\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Transparenz/Transparenz_node.html), Dezember 2018

Bundesnetzagentur (2019a): *Monitoringbericht 2018*  
[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2018/Monitoringbericht\\_Energie2018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2018/Monitoringbericht_Energie2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3), 8. Februar 2019

Bundesnetzagentur (2019b): *Effizienzvergleich 3. Regulierungsperiode*

[www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Netzentgelte/Strom/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3RegP/3RegP\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Strom/EffizienzvergleichVerteilernetzbetreiber/3RegP/3RegP_node.html), 21. März 2019

Connect Energy Economics (2015): *Aktionsplan Lastmanagement. Endbericht einer Studie von Connect Energy Economics*. Studie im Auftrag von Agora Energiewende  
[www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/aktionsplan-lastmanagement/](http://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/aktionsplan-lastmanagement/), Mai 2015

E-Bridge, ZEW, TU Clausthal (2018): *Neue Preismodelle für die Energiewirtschaft – Reform der Struktur von Netzentgelten und staatlich veranlasster Preisbestandteile*  
[www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/neue-preismodelle-fuer-die-energiewirtschaft/](http://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/neue-preismodelle-fuer-die-energiewirtschaft/), November 2018

ene't (2019): *Trend zur Senkung der Netznutzungsentgelte bestätigt sich*  
[www.enet.eu/newsletter/trend-zur-senkung-der-netznutzungsentgelte-bestaetigt-sich](http://www.enet.eu/newsletter/trend-zur-senkung-der-netznutzungsentgelte-bestaetigt-sich), 8. Januar 2019

InfraComp (2015): *Transparenzdefizit der Netzregulierung*. Studie im Auftrag von Agora Energiewende  
[www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/transparenzdefizite-der-netzregulierung/](http://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/transparenzdefizite-der-netzregulierung/), Juni 2015

Regulatory Assistance Project (RAP) (2014): *Netzentgelte in Deutschland: Herausforderungen und Handlungsoptionen*. Studie im Auftrag von Agora Energiewende  
[www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/netzentgelte-in-deutschland/](http://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/netzentgelte-in-deutschland/), Dezember 2014

ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) (2018): *Prognose der Offshore-Netzzulage 2019*  
[www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Um-](http://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Energiewirtschaftsgesetz/Um-)

[lage%20%c2%a7%2017f%20EnWG/Um-lage%20%c2%a7%2017f%20EnWG%202018/ONU%20Prognose%202019%20Ver%c3%b6ffentlichung.pdf](#)

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vzbv,  
(2018): *Faktenblatt Netzentgelte: Mehr Transparenz und gerechte Kostenverteilung*  
[www.vzbv.de/sites/default/files/2018\\_vzbv\\_faktenblatt\\_netzentgelte.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/2018_vzbv_faktenblatt_netzentgelte.pdf), November 2018.



**Agora Energiewende**

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin

P +49. (0) 30. 284 49 01-00

F +49. (0) 30. 284 49 01-29

[www.agora-energiewende.de](http://www.agora-energiewende.de)

[info@agora-energiewende.de](mailto:info@agora-energiewende.de)